

Az.: 3 B 302/15
3 L 705/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Zwangsgeldfestsetzung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am
Obergericht Kober und Groschupp

am 15. März 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. September 2015 - 3 L 705/15 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 2.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht Leipzig zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 14. Juli 2015 anzuordnen. Mit diesem Bescheid wurde ihr gegenüber wegen eines Verstoßes gegen das Verbot des gewerbsmäßigen Züchtens von Katzen ein Zwangsgeld i. H. v. 8.000,- € festgesetzt.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat den auf § 80 Abs. 5 VwGO gestützten Antrag abgelehnt, da die Antragstellerin gegen Nr. 2 des Bescheids des Antragsgegners verstoßen habe, durch den ihr das gewerbsmäßige Züchten von Katzen untersagt worden sei. Der Antragsgegner habe aus den Gesamtumständen und der Tatsache, dass die Savannahkatze Anna am 20. Juni 2015 sechs Jungtiere geboren habe, deren Vater der Servalkater Leon sei, den Schluss ziehen dürfen, dass die Antragstellerin weiterhin gewerbsmäßig i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG a. F. züchte. Zwar erfülle die Antragstellerin nicht die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten aus Nr. 12.2.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (v. 9. Februar 2000, BAnz. Beil. Nr. 36a S. 1). Jedoch handele es sich hierbei nur um eine Regelvermutung, so dass auch - wie hier - die Erfüllung von anderen Merkmalen genügen könne. Für die Bejahung einer gewerbsmäßigen Zucht habe der Antragsgegner berücksichtigen dürfen, dass im Katzengehege der Antragstellerin zwei Wurfräume vorhanden seien, sich die Antragstellerin im Internet als Züchterin ausweise, sie gegenüber den Behörden geäußert habe, nach deren Erwerb Servale mit den Savannahkatzen paaren und züchten zu wollen, und bereits zwei Kitten aus einem Wurf von September 2014 bei ebay zum Verkauf "VB" angeboten habe. Angesichts des Wertes

der Tiere und der von der Antragstellerin geforderten Preise für ein Kitten erfüllten auch wenige Verkäufe das Merkmal des fortgesetzten und geplanten Handelns. Der Einwand, die Tiere hätten sich unbeabsichtigt gepaart, stelle eine Schutzbehauptung dar. Die Gewinnerzielungsabsicht der Antragstellerin folge aus den genannten ebay-Anzeigen, eines Inserats auf einer anderen Internetseite sowie eines Vertrags mit Herrn T....., nach welchem die Antragstellerin ihm vier Kitten für 12.000,- € verkaufe.

- 3 Dem hält die Antragstellerin entgegen, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts schon fehlerhaft sei, da er ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletze. Eingehend am 27. August 2015 sei ihrem Bevollmächtigten der Antragsabwehrschriftsatz des Antragsgegners mit einer Stellungnahmefrist von zwei Wochen übersandt worden, so dass als Fristablauf der 10. September 2015 notiert worden sei. Bereits am 10. September 2015 sei der auf den 4. September 2015 datierende Beschluss des Verwaltungsgerichts ihrem Bevollmächtigten zugestellt worden. Zudem habe das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung eigene Rechercheergebnisse, u. a. diverse Internetseiten, zugrunde gelegt, ohne zu diesen rechtliches Gehör zu gewähren.
- 4 Die Entscheidung sei auch in der Sache fehlerhaft. Aus den benannten Internetseiten lasse sich keine gewerbliche Zucht ableiten. Die Internetseite [www. c.....com](http://www.c.....com) lasse keinen Bezug zur Antragstellerin erkennen. Die Seite www.f.....com sei ihr bisher unbekannt gewesen. Zwar habe sie vor langer Zeit mit einem entfernten Bekannten über die Erstellung einer Internetseite gesprochen. Dieser habe dann ohne ihre Kenntnis einen Internetauftritt gestaltet. Nachdem sie ihn darauf angesprochen habe, habe dieser die Internetseite gelöscht. Ihr Eintrag als Züchterin auf der Internetseite [www. f.....de](http://www.f.....de) beruhe darauf, dass der Verein alle neuen Mitglieder als Züchter eintrage, wenn nicht ausdrücklich ein gegenteiliger Hinweis durch das neue Mitglied erfolge. Dies sei ihr ebenfalls bisher unbekannt gewesen und eine Änderung dieses Eintrags von ihr zwischenzeitlich veranlasst worden. Gegenüber den Behörden habe sie lediglich geäußert, sich vorstellen zu können, eventuell in der Zukunft Katzen zu züchten. Sie habe auch nicht über ebay zwei Kitten zum Verkauf angeboten. Ebenso wenig habe sie vier Kitten an Herrn T..... für 12.000,- € veräußert. Zwar habe es Kontakt zu diesem gegeben, jedoch habe keine Übergabe der Tiere oder eine Zahlung von 12.000,- € stattgefunden. Es sei unzutreffend, dass sie zwei Wurfräume vorhalte.

Sie habe zu keiner Zeit gewerbsmäßig gezüchtet. Derzeit besitze sie nur den Servalkater Leon. Dieser sei getrennt von der Savannahkatze Anna gehalten worden.

- 5 Dieses Vorbringen rechtfertigt es nicht, den angefochtenen Beschluss abzuändern.

- 6 Anders als der Antragsgegner meint, besteht für die Beschwerde ungeachtet der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Antragstellerin am 14. September 2015 und der Einstellung der Zwangsvollstreckung laut Vollstreckungsbericht der Finanzverwaltung des Antragsgegners vom 15. September 2015 ein Rechtsschutzbedürfnis. Der Antragsgegner hat nicht erklärt, auf zukünftige Vollstreckungsversuche - etwa auch in Gestalt einer Ersatzzwangshaft - verbindlich zu verzichten. Deshalb besteht ein Vollstreckungsrisiko für die Antragstellerin fort.

- 7 Die Beschwerde macht zu Recht geltend, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts den Anspruch der Antragstellerin auf die Gewährung von rechtlichem Gehör nicht wahrt. Der durch Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 – 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10, und Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris Rn. 10 f.). Er gewährleistet den Beteiligten zudem, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern. Der Entscheidung dürfen deshalb keine Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO, der auch in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO über den Wortlaut des § 122 Abs. 1 VwGO hinaus anwendbar ist; VGH BW, Beschl. v. 27. Februar 2014 - 8 S 2146/13 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Insoweit folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG der Anspruch der Beteiligten, alle Erkenntnisquellen, auf die sich das Gericht stützen will, vor der Entscheidung zur Kenntnis nehmen zu können, um sich gegebenenfalls mit ihnen auseinanderzusetzen und Einwände vortragen zu können (BVerwG, Beschl. v. 19. Juli 2012 - 1 B 6/12 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Die Entscheidung darf zudem - zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung - nicht auf Gesichtspunkte abheben, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbe-

teiliger nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht rechnen musste (BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2010 - 10 B 34.09 -, juris Rn. 6).

- 8 Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, dass das Verwaltungsgericht vor Ablauf der von ihm gesetzten Äußerungsfrist über den Antrag der Antragstellerin entschieden hat. Hierdurch hat es dieser die Möglichkeit abgeschnitten, zu dem Antragserweiterungsschriftsatz des Antragsgegners innerhalb der ihr eingeräumten Frist Stellung zu nehmen. Gehörsverletzend ist auch die entscheidungstragende Berücksichtigung des Inhalts von Internetseiten, die weder durch den angefochtenen Bescheid noch anderweitig zuvor in das gerichtliche Antragsverfahren eingeführt worden waren. Dies verletzt die Antragstellerin in ihrem Recht, zu den berücksichtigten Erkenntnisquellen Stellung nehmen zu können.
- 9 Die Verletzung rechtlichen Gehörs durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts führt hingegen nicht ohne weiteres zu einer Abänderung dieser Entscheidung. Vielmehr hat das Beschwerdegericht in diesen Fällen umfassend zu prüfen, ob vorläufiger Rechtsschutz nach allgemeinen Maßstäben zu gewähren ist (VGH BW, Beschl. v. 27. Februar 2014 - 8 S 2146/13 -, juris Rn. 14).
- 10 Auch eine umfassende Prüfung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durch den Senat ergibt, dass der Antrag der Antragstellerin zu Recht ohne Erfolg geblieben ist.
- 11 Die Antragstellerin kann mit ihrem Beschwerdevorbringen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass sie gegen das ihr aufgelegte und bestandskräftige Verbot des gewerbsmäßigen Züchtens von Katzen durch Bescheid des Antragsgegners vom 8. März 2010 verstoßen hat, nicht ernstlich in Frage stellen. Diese Feststellung kann auf den Umstand, dass die Savannahkatze Anna am 20. Juni 2015 sechs Jungtiere geboren hat, gestützt werden.
- 12 Für die Beantwortung der Frage eines gewerbsmäßigen Züchtens kann auf Nr. 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 zurückgegriffen werden. Hiernach sind die Voraussetzungen eines gewerbsmäßigen Züchtens in der Regel erfüllt, wenn im Fall von Katzen fünf oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen gehalten oder fünf oder mehr Würfe im

Jahr erreicht werden. Diese Voraussetzungen erfüllt die Antragstellerin unstreitig nicht. Die Verwaltungsvorschrift beschreibt hingegen lediglich die Voraussetzungen für eine Regelvermutung. Ein gewerbsmäßiges Züchten kann deshalb auch dann angenommen werden, wenn aus anderen Gründen die Annahme eines gewerbsmäßigen Züchtens gerechtfertigt ist (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl. 2007, § 11 Rn. 9). Mit dem Verwaltungsgericht hält es auch der Senat insoweit für maßgeblich, dass die Antragstellerin im Geschäftsverkehr als Züchterin aufgetreten ist. Auf der - zwischenzeitlich nicht mehr zugänglichen - Internetseite www.f.....com ist die Antragstellerin als Züchterin von Katzen aufgetreten. Ihre Einlassung, diese Internetseite sei ohne ihr Zutun entstanden, ein entfernter Bekannter habe diese auf eigene Veranlassung erstellt, überzeugt nicht. Dieser Internetauftritt war ausweislich der Ausdrücke in der Verwaltungsakte aufwändig gestaltet, was auf einen nicht geringen Arbeitsaufwand schließen lässt. Der Ausdruck weist ausdrücklich die Antragstellerin mit Anschrift und Kontaktdaten auf. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass dies ohne Einwilligung und Kenntnis der Antragstellerin erfolgt sein könnte. Gegen die Darstellung der Antragstellerin spricht aber vor allem, dass diese Internetseite aktualisiert wurde und nach Feststellung des LÜVA am 24. August 2015 über diese Seite Savannahkatzen der F1 Generation mit aktuellen Fotos angeboten wurden. Die Antragstellerin trägt nichts dazu vor, wie diese Fotos ohne ihr Zutun auf die Internetseite gelangt sein können. Sie hat auch im Übrigen ihren Vortrag zu dem von ihr behaupteten Ablauf nicht glaubhaft gemacht. Weder hat sie eine eigene eidesstattliche Versicherung, noch eine solche des angeblich selbständig agierenden entfernten Bekannten vorgelegt. Sie macht auch nicht plausibel, aus welchem Grund dieser ohne ihren Auftrag eine auf sie firmierende Internetseite zur Katzenzucht erstellt haben könnte.

- 13 Mit ihrem Beschwerdevorbringen hat die Antragstellerin auch nicht überzeugend darlegen können, ohne ihr Wissen auf der Internetseite von [www. f.....de](http://www.f.....de) als Züchterin aufgeführt worden zu sein, obwohl sie lediglich einfaches Mitglied habe sein wollen. Es ist aktenkundig, dass sie sich mit Schreiben vom 22. Juli 2013 von diesem Verein eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG zum Züchten von Katzen hat ausstellen lassen. Diese Erlaubnis hat die Antragstellerin ebenfalls aktenkundig bei dem Verein - ungeachtet seiner fehlenden Zuständigkeit - nach dessen Angabe bei diesem selbst beantragt.

- 14 Auch den Abschluss eines Kaufvertrags über vier Kitten mit Herrn T..... hat die Antragstellerin nicht in Frage stellen können. Denn nach dem aktenkundigen Kaufvertrag vom 21. Juni 2015 hat die Antragstellerin diesem vier Savannahkitten zum Preis von 12.000,- € verkauft und dieser hat eine Anzahlung von 1.000,- € geleistet. Der Vertrag stützt auch dann maßgeblich die Überzeugung eines gewerbsmäßigen Züchtens von Katzen durch die Klägerin, wenn er aufgrund von Streitigkeiten nicht weiter vollzogen worden sein sollte.
- 15 Ob auch noch weitere Gründe für einen Verstoß gegen das Züchtungsverbot vorliegen, kann bei dieser Sachlage dahinstehen.
- 16 Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat damit der Überzeugung, dass die Antragstellerin gegen das ihr auferlegte Verbot des gewerbsmäßigen Züchtens von Katzen verstoßen hat und die Zwangsgeldfestsetzung, welche von ihr der Höhe nach nicht angegriffen wurde, rechtmäßig ist.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung bemisst sich nach § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, Abs. 3 GKG i. V. m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Hiernach ist im gerichtlichen Eilverfahren des Vollstreckungsschutzes von einem Viertel des beizutreibenden Gesamtbetrags in Höhe von 8.000 €, mithin von 2.000,- € auszugehen.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*